

**Zusammenfassung der Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom
05.12.2014 über die Befreiung von Nachweispflichten bei der Verwertung von
kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen (teerhaltigem Straßenaufbruch) und
Hinweise zu deren Anwendung**

1. Nachweis- und Registerpflichten ohne Befreiung von Nachweispflichten

Fällt bei Baumaßnahmen auf Straßen teerhaltiger Straßenaufbruch an, der in Aufbereitungsanlagen (Asphalt-Mischwerken) in eine wasserundurchlässige Bitumenschicht eingebunden und danach im Straßenbau wieder eingesetzt werden soll, sind hier zwei Entsorgungsvorgänge zu unterscheiden:

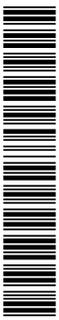
Der erste Entsorgungsvorgang ist die Verbringung des ausgebauten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Ausbaustelle als Abfallanfallstelle (Abfallerzeuger = Träger der Baumaßnahme oder von ihm beauftragtes Bauunternehmen) zur Aufbereitungsanlage als Entsorgungsanlage (Abfallentsorger = Betreiber dieser Anlage).

Der zweite Entsorgungsvorgang ist die Verbringung des in der Aufbereitungsanlage aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruchs von der Aufbereitungsanlage als neuer Abfallanfallstelle (Abfall(zweit)erzeuger = Betreiber der Aufbereitungsanlage) zur Einbaustelle im Straßenbau als „Entsorgungsanlage“ oder Entsorgungsstelle (Abfallentsorger = öffentlich-rechtlicher Straßenbaulastträger oder von ihm beauftragtes Bauunternehmen).

Ausgebauter und aufbereiteter teerhaltiger Straßenaufbruch gilt nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) i. V. m. den Hinweisen des BMU zur Anwendung dieser Verordnung von 2005 dann als gefährlicher Abfall des Abfallschlüssels 17 03 01*, wenn alternativ eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist:

Der Gehalt an für Kohlenteeer maßgeblichen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im teerhaltigen Straßenaufbruch beträgt mindestens 1000 mg/kg oder der Gehalt an Benzo(a)pyren (Leitparameter für PAK) beträgt mindestens 50 mg/kg.

Für die Verbringung des teerhaltigen Straßenaufbruchs als gefährlicher Abfall sind dann von einem bestimmten Ausbauvorhaben zu einer bestimmten Aufbereitungsanlage und von einer bestimmten Aufbereitungsanlage zu einem bestimmten Einbauvorhaben elektronische Entsorgungsnachweise und Begleitscheine nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 3 ff. Nachweisverordnung (NachwV) und § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu führen. Entsorgungsnachweise und Begleitscheine beziehen sich hierbei jeweils nur auf eine bestimmte einzelne Abfallanfallstelle und nur auf eine bestimmte einzelne Entsorgungsanlage bzw. -stelle.



Der Entsorgungsnachweis beinhaltet hierbei die Vorabkontrolle der Zulässigkeit der Entsorgung des Abfalls einer in ihm bezeichneten bestimmten Abfallanfallstelle in der in ihm bezeichneten Entsorgungsanlage für eine Vielzahl von Abfallverbringungen über einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren. Nach Zustandekommen des Entsorgungsnachweises wird im Rahmen einer Verbleibskontrolle für jede einzelne Verbringung einer Abfallcharge von der in diesem Nachweis bestimmten Abfallanfallstelle bis zur im Nachweis bestimmten Entsorgungsanlage jeweils ein eigener elektronischer Begleitschein erstellt. In diesem Begleitschein wird jeweils die Übergabe bzw. Übernahme und Annahme des Abfalls vom Abfallerzeuger, vom Beförderer und vom Entsorger signiert; der Begleitschein wird dann vom Entsorger an die Behörde übermittelt.

Nach §§ 17 ff. NachwV sind die Entsorgungsnachweise und Begleitscheine elektronisch auf BMU-XML-Datenschnittstellen zu erstellen, mit qualifizierter elektronischer Signatur zu signieren und grundsätzlich an die von allen Ländern betriebene ZKS-Abfall (zur Weiterleitung an die jeweils zuständigen Behörden) elektronisch zu übermitteln.

Registerpflichten:

Werden elektronische Nachweise wie oben beschrieben geführt, bestehen die nach § 23 Nr. 1 i. V. m. § 49 KrWG von den Abfallerzeugern, Beförderern und Entsorgern zu führenden Register aus der elektronischen Speicherung der elektronischen Entsorgungsnachweise und Begleitscheine (§ 24 Abs. 2 NachwV). Werden solche elektronischen Nachweise etwa infolge Befreiung von Nachweispflichten nicht geführt, richtet sich die Führung von - i.d.R. nicht elektronischen - Registern nach § 24 Abs. 4 bis Abs. 7 NachwV. Hierbei verzeichnen Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen, aber infolge etwa einer Befreiung von Nachweispflichten nicht mehr nachweispflichtigen Abfällen jede angenommene bzw. abgegebene Abfallcharge unter Angabe der jeweiligen Abfallmenge, Datum der Abgabe bzw. Annahme und z. T. der übernehmenden bzw. zukünftig auch der übergebenden Person.

2. Wesentliche Elemente der Allgemeinverfügung

Mit der vorgesehenen Allgemeinverfügung sollen die an der Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch beteiligten Personen (Abfallerzeuger, Beförderer, Abfallentsorger) von Nachweispflichten unter Bedingungen und Auflagen befreit werden. Die neue Allgemeinverfügung soll die bisher schon bestehende alte Allgemeinverfügung vom 30.3.2007 zur Befreiung von Nachweispflichten ersetzen.

Abweichend von der bisherigen Allgemeinverfügung werden nicht nur die bayerischen Straßenbaulastträger (staatliche Straßenbaubehörden und Kommunen) befreit, sondern auch die von ihnen beauftragten Straßenbauunternehmen, und zwar jeweils als „Erzeuger“ (zumindest Besitzer) von ausgebauten und Entsorger von aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch (§ i Abs. 1 NachwV). Diese Rechtsträger machen dann unter sich vertraglich aus, wer von ihnen die Nachweis- und Registerpflichten eines Erzeugers bzw. Entsorgers übernimmt. Als Abfallerzeuger beim Ausbau von teerhaltigen Straßenaufbruch sollen zusätzlich - anders als in der bisherigen Allgemeinverfügung - auch Unternehmen (einschließlich der von ihnen beauftragten Bauunternehmen) befreit werden, die an Straßen in öffentlich-rechtlicher Baulast für den Bau und die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen verantwortlich sind.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG (Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen Materialien) werden ausdrücklich nur Betreiber von auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Aufbereitungsanlagen befreit (vgl. auch vorgesehene Nebenbestimmung Nr. 2.3.1).

Im Vergleich zur bisherigen Allgemeinverfügung ändern sich die Bedingungen hinsichtlich der ersatzweisen Vorabkontrolle nicht wesentlich. Hierzu wird auf die Bedingungen in Abschnitt 2.1.1 des Entwurfs der Allgemeinverfügung hingewiesen. Diese betreffen vor allem die Benachrichtigung des LfU vom Ausbauvorhaben bzw. Einbauvorhaben, im letztgenannten Fall unter Beifügung einer Bestätigung des Wasserwirtschaftsamtes, dass gegen den Einbau an der Einbaustelle keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen, ferner bei Einbaumaßnahmen die Beachtung der von der Obersten Baubehörde 2003 eingeführten ZTVuVA-StB BY 03.

Neu ist die in Abschnitt 2.4 des Entwurfs vorgesehene Auflage zur Erstellung und Übermittlung eines „zusammengefassten elektronischen Begleitscheins“ nach Abschluss einer jeden Ausbaumaßnahme (Abschnitt 2.4.1) und Einbaumaßnahme (Abschnitt 2.4.2) als ersatzweise Verbleibskontrolle. Mit diesem Begleitschein soll gegenüber dem LfU die bei einer bestimmten Ausbaumaßnahme bzw. Einbaumaßnahme ausgebaute bzw. eingebaute Gesamtmenge an teerhaltigen Straßenaufbruch dokumentiert werden. Beteiligt an der Erstellung und Übermittlung des „zusammengefassten elektronischen Begleitscheins“ sind die Träger von Baumaßnahmen an Straßen und die Betreiber von Aufbereitungsanlagen.

Diese Auflage löst die in Abschnitt 2.1.2 der bisherigen Allgemeinverfügung vom 30.3.2007 enthaltenen und an Straßenbaulasträger gerichteten Auflagen ab, im Zusammenhang mit der Übergabe von ausgebauten und Übernahme von einzubauendem teerhaltigen Straßenaufbruch Ersatzpapiere zu führen und an das LfU zu übermitteln.

Der „zusammengefasste elektronische Begleitschein“ wird nach den Vorgaben der §§ 17 ff. NachwV für das reguläre elektronische Nachweisverfahren auf BMU-XML-Datenschnittstellen erstellt, mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen und zum Schluss an das Behördenpostfach bei der ZKS-Abfall elektronisch übermittelt.

Soweit Träger von Baumaßnahmen bei Ausbaumaßnahmen als Erzeuger bzw. bei Einbaumaßnahmen als Entsorger beteiligt sind, lässt es Auflage 2.4 zu, dass der Träger der Baumaßnahme das von ihm beauftragte Bauunternehmen vertraglich zur Ausfüllung und Übersendung des zusammengefassten elektronischen Begleitscheins veranlasst. Darüber hinaus können der Träger der Baumaßnahme oder das von ihm beauftragte Straßenbauunternehmen auch ein Ingenieurbüro oder sogar den Betreiber der Aufbereitungsanlage zur Ausfüllung und ggf. Übersendung des elektronischen Begleitscheins bevollmächtigen.

Gleich geblieben sind auch im Entwurf der neuen Allgemeinverfügung die Hinweise zu den Registerpflichten bei gefährlichen, aber infolge Befreiung von Nachweispflichten nicht mehr nachweispflichtigen Abfällen (Abschnitte 2.1.2.1, 2.2.2, 2.3.2), ferner die die Beförderung von teerhaltigen Straßenaufbruch betreffenden Auflagen (Abschnitte 2.1.2.2 und 2.2.1). Auch die bisher schon bestehende Verpflichtung von Betreibern von Aufbereitungsanlagen zur jährlichen Meldung des In- und Outputs von teerhaltigen Straßenaufbruch und von Ausbau- und Einbaustellen an das LfU ist gleich geblieben (Abschnitt 2.3.3).